

Statuten des Vereines

„Geflügelwirtschaft Salzburg“

I. Bezeichnung, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Zweck

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **„Geflügelwirtschaft Salzburg“**.
2. Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Salzburg.

§ 2

Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt insbesondere die Förderung der bäuerlichen Geflügelhaltung, insbesondere die Hebung der Qualität auf dem Gebiet der Eier- und Fleischproduktion.
2. Der Verein Geflügelwirtschaft Salzburgs ist ein nach § 25 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes anerkannter Verein.
3. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:
 - a) die Beratung und Betreuung der Mitglieder in allen Fragen der Geflügelhaltung;
 - b) die Förderung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geflügelkrankheiten und Seuchen;
 - c) die Organisation bzw. Durchführung gemeinsamer Werbeveranstaltungen, die Abhaltung von Fachvorträgen und Informationsveranstaltungen, die Durchführung von Lehrfahrten, die Mithilfe bei der Umsetzung gesetzlicher oder gesetzesähnlicher Bestimmungen auf die Praxis;
 - d) die Beratung und Mithilfe bei Beschaffung und Absatz von Produkten der Geflügelwirtschaft sowie sonstiger landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Betriebserfordernissen für die Mitglieder, insbesondere bei der Beschaffung der der Geflügelhaltung dienenden landwirtschaftlichen Bedarfsartikel für die Mitglieder;
 - e) die Beratung und Mithilfe bei der Herstellung oder Beschaffung sonstiger Einrichtungen und Rechte, die der Geflügelwirtschaft dienen.
4. Im Zusammenhang mit der Erfüllung seines Auftrages hat der Verein mit allen Behörden und Berufsvertretungen, insbesondere mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg das Einvernehmen zu pflegen. In diesem Sinne sind:
 - a) Zu allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Vertreter der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg einzuladen und anzuhören. (§ 25 Abs. 3 LWK-Gesetz)

- b) In diesem Sinne ist der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg das Recht, gegen gehörige Voranmeldung, jederzeit Einsicht in alle Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- c) Sind vom Verein bei der Durchführung seiner Maßnahmen die allgemeinen Richtlinien der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zur Förderung der Tierhaltung zu beachten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht bzw. verwirklicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen die Abhaltung von Vorträgen, Informations-, Diskussions- und Weiterbildungsveranstaltungen und -versammlungen, die Abhaltung von Fachtagungen und Exkursionen, die Koordination von gemeinsamen Werbemaßnahmen, die Herausgabe eines Newsletters sowie die Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, durch Erträgnisse aus Veranstaltungen, durch Einnahmen vereinseigener Unternehmungen sowie durch Spenden, Vermächtnisse, Subventionen, öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.
4. Die Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind untersagt. Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch nach Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar.
5. Der Verein ist berechtigt allenfalls erforderliche Berechtigungen, insbesondere Gewerbeberechtigungen zu erwerben, sich an Unternehmen ähnlichen und gleichen Zweckes, insbesondere an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechtes sowie an Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, zu beteiligen und überhaupt alle Handlungen, Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder nützlich sind.
6. Die Errichtung von Fachabteilungen ist möglich; die Fachabteilungen besitzen keine Rechtspersönlichkeit.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können werden:
 - a) Physische und juristische Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, Genossenschaften und Vereine, die im Tätigkeitsgebiet des Vereines einen Geflügelbetrieb (Lege- oder Mastgeflügelhaltung, Brüterei, Bruteierlieferbetrieb, Junghennenaufzucht) führen;
 - b) andere physische und juristische Personen, deren Aufnahme im Interesse des Vereines gelegen ist.
2. Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen und der Geschäftsführung vorzulegen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.
5. Die Geschäftsführung hat die Mitglieder in ein Mitgliederverzeichnis unter Angabe der Personalien sowie der Anschrift einzutragen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei freiwilligem Austritt, wenn die schriftliche Austrittserklärung bis längstens 15. Dezember eines Jahres beim Verein einlangt, mit Ende des Kalenderjahres. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Geschäftsführung hat über die Austrittserklärung eine Erhaltsbestätigung auszustellen.
 - b) bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen beziehungsweise Personengesellschaften des Unternehmensrechtes durch die Löschung im Firmenbuch, bei Vereinen durch die Löschung im Vereinsregister;
 - c) durch freiwillige Auflösung des Betriebes;
 - d) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann weiters erfolgen,
 - a) wenn das Mitglied gegen die Satzung beharrlich verstößt,
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt,
 - c) wenn das Mitglied schuldhaft falsche Angaben über Betriebsvorgänge macht,
 - d) wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrmaliger Aufforderung nicht nachkommt oder
 - e) wenn das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen des Vereines zu schädigen, wobei die Beurteilung darüber dem Ermessen des Vorstandes überlassen ist.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen unter Bekanntgabe der Gründe mittels eingeschriebenen Briefes binnen acht Tagen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
6. Aus den in Abs. 4 genannten Gründen kann auch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden.
7. Sowohl der Ausschluss als auch der Austritt des Mitgliedes aus dem Verband ist im Mitgliederverzeichnis festzuhalten.

§ 7

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

Weder die ordentlichen noch die außerordentlichen Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder haben bei Beendigung der Mitgliedschaft aus welchen Gründen immer, einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu beanspruchen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Generalversammlung. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter aus; auch physische Personen/Mitglieder können in der Ausübung des Stimmrechtes durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten vertreten werden.
3. Insbesondere haben die ordentlichen Mitglieder in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht beschränkt sich jedoch auf natürliche Personen.

4. Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über dessen finanzielle Gebarung informiert zu werden.
5. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ihm vom Vorstand eine Abschrift der Verbandssatzung mit den allfälligen Änderungen ausgefolgt wird.
6. Den außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern kommt in der Generalversammlung weder Stimmrecht, noch aktives und/oder passives Wahlrecht zu.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten, damit im Zusammenhang erlassene Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, die erforderlichen Bücher, Aufzeichnungen, Erhebungen usw. gewissenhaft zu führen, über Anfrage des Vorstandes wahrheitsgetreue Angaben zu machen, die Besichtigung des gesamten Betriebes jederzeit einem vom Verein dazu Beauftragten zu gestatten.
3. Die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung befreit.

III. Verwaltung des Verbandes

§ 10 Organe des Verbandes

1. Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten durch
 - A) den Vorstand
 - B) die Rechnungsprüfer
 - C) die Generalversammlung

§ 11

Protokollführung

1. Sowohl für den Vorstand als auch für die Generalversammlung sind eigene Protokolle zu führen, in denen die Verhandlungen und insbesondere sämtliche Beschlüsse genau und übersichtlich einzutragen sind.
2. Die Protokolle über die Generalversammlungen sind vom Obmann, vom Schriftführer und von einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger zu unterzeichnen.

3. Die Protokolle über die Vorstandssitzungen müssen von sämtlichen bei der Sitzung anwesenden Vorstandsmitgliedern genehmigt werden. Die Genehmigung der Vorstandsprotokolle im vorstehenden Sinne kann entweder unmittelbar nach der Sitzung, in schriftlichem Rundlauf oder allenfalls sogar im Rundlauf in Form von E-Mails erfolgen.

A) VORSTAND

§ 12

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreise der Verbandsmitglieder auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die nach Ablauf der Funktionsperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
2. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bei Rücktritt oder dauernder Verhinderung von (eines) Vorstandsmitgliedern (des) hat der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung, in der Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, (einen) Stellvertreter zu bestellen (=Kooptierung). Die Amtsdauer der so gewählten Vorstandsmitglieder läuft mit der Amtsdauer der Ausgeschiedenen, an deren Stelle sie gewählt sind, ab. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder der beiden Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
3. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung und durch Rücktritt.
4. Die Generalversammlung kann die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes oder des Gesamtvorstandes jederzeit widerrufen.
5. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sind sofort nach ihrer Bestellung der Vereinsbehörde zu melden.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat den Verein unter Berücksichtigung von Gesetzen, der Vereinssatzung (insbesondere § 16 – Geschäftsführer und einer etwa bestehenden Geschäftsordnung) und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß zu führen bzw. zu verwalten. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, der Verein wird durch die vom Vorstand in seinem Namen abgeschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet.

2. Dem Vorstand kommen bei Erfüllung seiner Verpflichtungen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung eines allfälligen Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Übersichtliche und genaue Buchführung sowie gesicherte Aufbewahrung aller Wertgegenstände;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
 - g) Verhängung von Ordnungsstrafen zur Wahrung der Vereinsstatuten bei deren beharrlicher Verletzung durch Mitglieder in der von der Generalversammlung jeweils festgelegten Höhe;
 - h) Beschlussfassung über eine allfällige Geschäftsordnung für den Vorstand und über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes bzw. Fachbeirates;
 - i) Festlegung der Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Erfordernisse.
3. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung der Geschäftsgebarung durch die Rechnungsprüfer zu verlangen und die Einberufung von Generalversammlungen zu beschließen.
4. Vorstandsmitglieder, welche die ihnen übertragenen Aufgaben nicht innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen, im Rahmen der Satzungen - insbesondere § 16 - Geschäftsführer - bzw. des ihnen erteilten Auftrages erfüllen, haften persönlich und solidarisch für einen dadurch entstandenen Schaden.

§ 14

Sitzungstätigkeit

1. Zur Erfüllung seiner Obliegenheiten ist der Vorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte des Verbandes erfordern oder wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder mündlich durch den Obmann, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen - darunter jedenfalls der Obmann oder der Obmannstellvertreter - anwesend sind.
3. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Vertretung des Vereines, besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung.
2. Der Obmann hat die Geschäfte des Vereines nach dem Statut und der Geschäftsordnung sowie den gefassten Beschlüssen auszuführen bzw. deren Ausführung zu leiten. Er hat insbesondere:
 - a) für die Erfüllung der dem Vorstand obliegenden Verpflichtungen besorgt zu sein;
 - b) die Kassen- und Buchführung zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Erstellung des Rechnungsabschlusses zu sorgen;
 - c) über den Stand des Vereines und über die Tätigkeit des Vorstandes in den Generalversammlungen ausführlich zu berichten. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 16

Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer wird vom Vereinsvorstand im Einvernehmen mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg bestellt. Er soll ein Fachmann auf dem Gebiet der Tierhaltung sein.
2. Aufgabe des Geschäftsführers ist die Unterstützung und Beratung des Obmannes und der übrigen Vereinsorgane. In diesem Rahmen obliegen dem Geschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der sonstigen kollektiven Verbandsorgane, soweit diese Ausführung nicht anderen Organen übertragen ist;
 - b) die Erledigung der Geschäfte und Aufgaben eines ~~Kassiers~~ Kassiers (die Rechnungs- und Kassaführung);
 - c) die Erledigung und Unterfertigung der Geschäftskorrespondenz;
 - d) die Aufsicht über sämtliches Eigentum des Vereines;
 - e) die Protokollführung bei den Vorstandssitzungen und der Generalversammlung.

B) Rechnungsprüfer

§ 17

Wahl und Aufgaben

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben mindestens jährlich die Geschäftsgebarung des Vereines zu überprüfen, das Ergebnis der Überprüfung schriftlich festzuhalten und hierüber dem Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten.

C) Generalversammlung

§ 18

Termin und Einberufung

1. Die alljährlich abzuhaltende ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres stattzufinden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Generalversammlung oder der Vorstand beschließt oder dies von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder mit einem schriftlich begründeten Antrag oder von den Rechnungsprüfern verlangt wird. In den beiden letztgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens sechs Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an die von Mitgliedern zuletzt bekannt gegebene oder bekannte Anschrift einzuladen.
4. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, die grundsätzlich vom Vorstand beschlossen wird. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
5. Anträge von Vereinsmitgliedern über die Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 19

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
2. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist - ausgenommen die Fälle der Statutenänderung und Auflösung des Vereines - gegeben, wenn die Einladung vorschriftsmäßig ergangen und mindestens der dritte Teil der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei vorgesehener Änderung des Statutes oder Auflösung des Verbandes ist

zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung die Anwesenheit von mehr als zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit findet 30 Minuten später eine zweite Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, außer die Generalversammlung beschließt eine andere Art des Abstimmungsvorganges.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in den anderen Fällen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Abstimmung über Wahlvorschläge, die in der Generalversammlung einzubringen sind, erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlvorschläge die absolute Mehrheit, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden gezogene Los. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten, die unverzüglich nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu erfolgen hat, rechtswirksam.

§ 20

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes;
- c) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag;
- d) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung des Vorstandes hinsichtlich Geschäftsführung und Rechnungslegung;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen bzw. die Auflösung des Vereines;
- j) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Liegenschaften;
- k) Genehmigung einer allfälligen Geschäftsordnung für den Vorstand;

- l) Festsetzung der Höhe von Ordnungsstrafen, die vom Vorstand über jene Mitglieder verhängt wurden, welche beharrlich statutenwidrig handeln, sowie Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand wegen Verhängung solcher Ordnungsstrafen;
- m) Entscheidung über Beschwerden gegen vom Vorstand verhängte Ordnungsstrafen;
- n) Entscheidung über alle gegen die Beschlüsse des Vorstandes eingebrachten Beschwerden;
- o) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes;
- p) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende und zeitgerecht zur Ergänzung beantragte Fragen;
- q) Die Einrichtung von Fachbeiräten.

IV. Sonstiges

§ 21

Rechnungsabschluss

1. Das Rechnungsjahr des Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
2. Der Rechnungsabschluss ist alljährlich nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Geschäftsführer zu erstellen und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.
3. Der Vorstand hat den Rechnungsabschluss zu kontrollieren und ihn dann den Rechnungsprüfern zu übermitteln, die sodann den Abschluss anhand der Bücher und sonstigen Unterlagen eingehend zu prüfen haben. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
4. Ein sich nach dem Rechnungsabschluss allfälliger ergebender Überschuss kann nur den Reserven des Verbandes zugewiesen werden, ein allfälliger Abgang ist grundsätzlich aus den Reserven des Verbandes zu decken.

§ 22

Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Dieses Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, der gleichfalls ordentliches Vereinsmitglied sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, der Schiedsspruch hat also unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

4. In Fällen, in denen nach der Satzung des Verbandes die Entscheidung der Generalversammlung oder dem Vorstand zusteht, ist ein schiedsrichterliches Verfahren ausgeschlossen. Das gilt auch für privatrechtliche Streitigkeiten.

§ 23

Auflösung des Verbandes

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie zumindest einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.